

# **Vertrag über eine typisch stille Beteiligung**

zwischen

der Mr. Wash Autoservice AG, Essen (nachstehend „**Geschäftsinhaberin**“)

und

der VR Equitypartner Beteiligungskapital GmbH & Co. KG UBG, Frankfurt am Main (nachstehend „**stille Gesellschafterin**“).

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Stille Gesellschaft, Einlage, Wirksamkeitsvoraussetzung, Auszahlungsvoraussetzungen .....	3
§ 2	Beteiligungskonten .....	4
§ 3	Rangfolge und Rangrücktritt .....	5
§ 4	Vergütung .....	5
§ 5	Laufzeit der stillen Gesellschaft; Kündigung .....	9
§ 6	Rückzahlung der Einlage.....	11
§ 7	Garantien der Geschäftsinhaberin .....	12
§ 8	Verpflichtungen der Geschäftsinhaberin.....	14
§ 9	Informationspflichten .....	17
§ 10	Zahlungen durch die Geschäftsinhaberin, Bekanntmachungen.....	19
§ 11	Schlussbestimmungen .....	20

## **Vorbemerkung**

Die Geschäftsinhaberin ist tätig im Betrieb von Autowasch-Centern. Neben der Außen- und Innenreinigung von Kraftfahrzeugen werden weitere Services im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere Tank- und Ölwechsel-Service angeboten.

Die von der stillen Gesellschafterin zu erbringende Einlage dient zur Finanzierung des geplanten Unternehmenswachstums der Geschäftsinhaberin in den kommenden Jahren mit Investitionen sowohl in bestehende als auch in neu geplante Standorte.

Es besteht parallel zu diesem Vertrag weiterhin bereits ein Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft mit Datum vom 20./27. Juli 2020 zwischen der Geschäftsinhaberin und der stillen Gesellschafterin. Der nunmehr abgeschlossene Vertrag über eine typisch stille Beteiligung tritt unabhängig neben diesen bereits bestehenden Vertrag ohne dessen Regelungen zu verändern bzw. zu ersetzen.

## **§ 1      Stille                      Gesellschaft,                      Einlage,                      Wirksamkeitsvoraussetzung, Auszahlungsvoraussetzungen**

- 1.1 Die stille Gesellschafterin beteiligt sich als typisch stille Gesellschafterin an dem Unternehmen (Handelsgewerbe) der Geschäftsinhaberin, das im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 22562 eingetragen ist. Eine Nachschusspflicht für die stille Gesellschafterin ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 1.2 Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders geregelt, ist die stille Gesellschafterin an einem sich bei der Geschäftsinhaberin ergebenden Jahresfehlbetrag (Verlust) nicht beteiligt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem der Geschäftsinhaberin.
- 1.4 Die Einlage der stillen Gesellschafterin beträgt € 20.000.000,00. Die stille Gesellschafterin verpflichtet sich, die Einlage abzüglich einer Bearbeitungsgebühr über € 150.000,00 spätestens am 5. Bankarbeitstag nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß § 1.6 auf das Konto der Geschäftsinhaberin IBAN DE13300501100039012216 bei der Sparkasse Düsseldorf zu zahlen.
- 1.5 Dieser Vertrag ist als Teilgewinnabführungsvertrag zu klassifizieren. Er wird nach Maßgabe des § 294 Abs. (2) AktG wirksam, sobald er als solcher in das für die Geschäftsinhaberin zuständige Handelsregister eingetragen ist. Die Parteien streben an und werden alles unternehmen, um eine schnellstmögliche Eintragung zu bewirken. Die Eintragung in das Handelsregister ist der stillen Gesellschafterin durch die Geschäftsinhaberin unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6 Auszahlungsvoraussetzung ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen bei der stillen Gesellschafterin:

- 1.6.1 Beglaubigter oder elektronischer Handelsregisterauszug der Geschäftsinhaberin einschließlich der Eintragung der stillen Beteiligung gemäß dieses Vertrages;
- 1.6.2 Kopie der Satzung der Geschäftsinhaberin mit einer aktuellen Bestätigung des Vorstandes der Geschäftsinhaberin, dass es sich dabei um die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages handelt und in der Zwischenzeit keine abweichenden Beschlüsse gefasst wurden;
- 1.6.3 Kopie eines zustimmenden Hauptversammlungsbeschlusses der Geschäftsinhaberin über die Gewährung der stillen Gesellschaft;
- 1.6.4 sämtliche Nachweise zum Zwecke der Identifizierung der Geschäftsinhaberin gemäß Geldwäschegesetz.

Die stille Gesellschafterin ist berechtigt, auf die Erfüllung einer oder mehrerer der vorgenannten Auszahlungsvoraussetzungen zu verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsinhaberin abzugeben.

Dieser Vertrag wird endgültig unwirksam, wenn eine oder mehrere Auszahlungsvoraussetzungen nicht bis zum 31.12.2024 eingetreten sind oder auf diese nicht verzichtet wurde.

- 1.7 Die Einlage der stillen Gesellschafterin dient der Finanzierung der Wachstumsstrategie der Geschäftsinhaberin mit geplanten Investitionen in bestehenden und neuen Standorten.

Eine andere Verwendung (insbesondere für Ausschüttungen an die Gesellschafter der Geschäftsinhaberin, soweit nicht nach diesem Vertrag ausdrücklich zugelassen) ist ausgeschlossen. Die Verwendung der Einlage ist der stillen Gesellschafterin auf Anforderung sachgerecht nachzuweisen.

## **§ 2 Beteiligungskonten**

- 2.1 Für die stille Gesellschafterin wird ein Beteiligungskonto und ein Beteiligungsertragskonto geführt.
- 2.2 Auf dem Beteiligungskonto wird nur der Einlagebetrag der stillen Gesellschafterin gemäß § 1.4 gebucht.
- 2.3 Auf dem Beteiligungsertragskonto werden Beteiligungserträge (Vergütung), etwaige Zinserträge und die Entnahmen der stillen Gesellschafterin gebucht. Die stille Gesellschafterin kann ihre Guthaben auf dem Beteiligungsertragskonto jederzeit entnehmen.

### **§ 3 Rangfolge und Rangrücktritt**

- 3.1 Zur Vermeidung einer Überschuldung (§ 19 InsO in der jeweils geltenden Fassung) vereinbaren die Parteien hiermit für sämtliche Forderungen der stillen Gesellschafterin aus der stillen Gesellschaft in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Geschäftsinhaberin den Nachrang gemäß §§ 19 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 2 InsO (Rangrücktritt). Die Bedienung der stillen Gesellschaft ist nicht auf Beträge aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen beschränkt.
- 3.2 Soweit aufgrund fällig werdender Forderungen der stillen Gesellschafterin die Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit (§§ 17, 18 InsO) oder die Überschuldung (§ 19 InsO) der Geschäftsinhaberin eintreten würde, unterliegt der Zahlungsanspruch der stillen Gesellschafterin insoweit und solange einem rechtsgeschäftlichen Zahlungsverbot, bis die Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abgewendet wurde. Zahlungen auf die Forderungen der stillen Gesellschafterin können erst nach Befriedigung sämtlicher nach § 3.1 vorrangigen Gläubiger und nur aus einem etwaigen Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn, einem Liquiditätsüberschuss oder aus einem sonstigen (die Schulden übersteigenden) freien Vermögen der Geschäftsinhaberin verlangt werden (qualifizierter Rangrücktritt). Die Geschäftsinhaberin hat durch eine schriftliche Bestätigung eines unabhängigen und von der stillen Gesellschafterin zu benennenden Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für das rechtsgeschäftliche Zahlungsverbot gem. diesem § 3.2 vorliegen.
- 3.3 Auf die Rangfolgeregelung des § 7.9 im Hinblick auf bestehende und künftige Forderungen der in § 7.8 genannten Gläubiger wird hingewiesen.
- 3.4 Die stille Gesellschaft gewährt in der Liquidation der Geschäftsinhaberin keinen Anteil an einem nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten der Geschäftsinhaberin (zur Klarstellung: einschließlich sämtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag) und nach Rückzahlung der Einlage verbleibenden Liquidationsüberschusses.

### **§ 4 Vergütung**

- 4.1 Die stille Gesellschafterin erhält für ihre stille Beteiligung eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Berechnung erfolgt nach der Eurozinsmethode actual/360.
- 4.2 SEPA-Lastschriftmandat und Vorabankündigung
  - 4.2.1 Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erteilt die Geschäftsinhaberin der stillen Gesellschafterin für Vergütungszahlungen das in Anlage 4.2 enthaltene und von der Geschäftsinhaberin gesondert zu unterzeichnende SEPA-Lastschriftmandat.
  - 4.2.2 Die stille Gesellschafterin wird die Geschäftsinhaberin mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin der betreffenden Vergütungszahlung schriftlich (in der Regel Brief; Telefax oder

Email sind aber auch ausreichend) über den genauen Betrag der einzuziehenden Vergütung sowie das Fälligkeitsdatum unter Nennung der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer sowie der BIC und IBAN des Zahlungspflichtigen informieren (Vorabankündigung).

- 4.2.3 Die stille Gesellschafterin verpflichtet sich, die Vergütungen nicht einzuziehen, wenn ihr die Geschäftsinhaberin spätestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit schriftlich (Brief, Telefax oder Email) mitteilt, dass die Voraussetzungen in § 3.1 und/oder § 3.2 vorliegen.

#### 4.3 Reguläre Vergütung

- 4.3.1 Die der stillen Gesellschafterin zu zahlende reguläre Vergütung beträgt - vorbehaltlich der Regelungen in § 4.3.2 und § 4.3.3 - bezogen auf den ausgezahlten und nicht zurückgezahlten Nennbetrag der Einlage: 5-Jahres-Swapsatz zzgl. 7,00% Marge p.a. Der endgültige Vergütungssatz wird einen Bankarbeitstag (Frankfurt) nach Erfüllung sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen gemäß § 1.6 fixiert und ist der Geschäftsinhaberin unverzüglich durch die stille Gesellschafterin schriftlich mitzuteilen (nachstehend „**Reguläre Vergütung**“). Referenz für die Bestimmung des Swapsatzes ist die Internetseite: <https://dzhyp.de/de/kunden/gewerbekunden/swap-mitte-saetze>.

- 4.3.2 Liegt einer der folgenden Umstände vor, erhöht sich die Reguläre Vergütung zusätzlich um 50 Basispunkte für den Zeitraum der Säumnis bzw. Nichtzahlung (nachstehend „**Strafvergütung**“):

- (a) Die jeweils von der Geschäftsinhaberin nach § 9 vorzulegenden Unterlagen werden nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen vorgelegt bzw. andere Mitwirkungspflichten nach § 9 verletzt;
- (b) Die nach § 4.3 zu leistende Reguläre Vergütung wird bei Fälligkeit nicht gezahlt oder unterliegt nach § 3.2 einem rechtsgeschäftlichem Zahlungsverbot;
- (c) Die nach § 5 und § 6 zurückzuführende Einlage wird nicht am Endfälligkeitstag gezahlt oder unterliegt nach § 3.2 einem rechtsgeschäftlichem Zahlungsverbot;
- (d) Der Vergütungsanspruch nach § 4.1 kann mangels hierfür ausreichenden freien Eigenkapitals i.S.v. § 4.3.3 nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden. Die Strafvergütung kann in diesem Fall allerdings erst dann und nur insoweit gefordert werden, als ausreichend freies Eigenkapital i.S.v. § 4.3.3 zur Verfügung steht.

- 4.3.3 Anspruch auf die Vergütung nach § 4.3.1 bis § 4.3.2; freies Eigenkapital

Die Zahlung der Vergütung kann nur gefordert werden, soweit die

Geschäftsinhaberin in ihrem testierten Jahresabschluss (Einzelabschluss) für das jeweilige Geschäftsjahr Eigenkapitalbestandteile in ausreichender Höhe ausweist, die nicht gesetzlich gegen Ausschüttungen geschützt sind (nachstehend „**freies Eigenkapital**“). Das freie Eigenkapital setzt sich insbesondere aus folgenden Eigenkapitalbestandteilen zusammen:

- dem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (gem. § 275 HGB) des betreffenden Geschäftsjahres, abzgl. etwaiger Verlustvorträge und etwaiger Zuführungen zu gesetzlich zu bildenden Rücklagen,
- Gewinnvorträge aus vorausgegangenen Geschäftsjahren;
- Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen, sofern diese nicht gesetzlich gegen Ausschüttungen geschützt sind;

Reicht die Summe dieser Eigenkapitalbestandteile nicht zur vollständigen Zahlung der Vergütung aus, so kann der Vergütungsanspruch lediglich in Höhe des vorhandenen freien Eigenkapitals gefordert werden. In diesem Fall ist die stille Gesellschafterin berechtigt, den Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin auf Kosten der Geschäftsinhaberin prüfen zu lassen. Soweit sich nach Feststellung des Jahresabschlusses der Geschäftsinhaberin herausstellt, dass die Voraussetzungen in § 4.3.3 Satz 3 hinsichtlich der Vergütungen vorliegen, sind geleistete Vergütungen insoweit an die Geschäftsinhaberin zu erstatten. Es wird klargestellt, dass die Pflicht zur vierteljährlichen vorschussweise Zahlung der Vergütung nach § 4.3.5 durch die Regelung des § 4.3.3 unberührt bleibt.

#### 4.3.4 Nachzahlungsansprüche

Kann aufgrund der Einschränkungen nach § 4.3.3 der Vergütungsanspruch nach §§ 4.3.1 bis 4.3.2 für ein Geschäftsjahr ganz oder teilweise nicht gezahlt werden, so sind die entsprechenden Fehlbeträge in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, beginnend mit der ältesten ausstehenden Vergütung, wobei die Regelung in § 4.3.3 entsprechend gilt. Der Nachzahlungsanspruch kann nur insoweit gefordert werden, wie entsprechendes freies Eigenkapital spätestens im Jahresabschluss des 5. Geschäftsjahres der Geschäftsinhaberin nach dem Laufzeitende der stillen Beteiligung ausgewiesen werden kann; das Geschäftsjahr, in dem die Laufzeit endet, wird hierbei mitgerechnet. Sofern auch nach dem Jahresabschluss des 5. Geschäftsjahres der Nachzahlungsanspruch nicht vollständig gefordert werden kann, erlischt dieser.

#### 4.3.5 Vierteljährliche vorschussweise Zahlung der Vergütung

Die Reguläre Vergütung ist – vorbehaltlich der Regelung in § 3.1 und/oder § 3.2 – vierteljährlich vorschussweise am letzten Bankarbeitstag eines Geschäftsjahresquartals für das jeweilige Geschäftsjahresquartal zu zahlen. Nachzahlungen nach § 4.3.4 sind mit Ablauf des 6. Monats des Geschäftsjahres zu zahlen, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dessen Jahresabschluss erstmals entsprechendes freies Eigenkapital für die Nachzahlung vorhanden ist.

#### 4.4 Ergebnisabhängige Vergütung

4.4.1 Die der stillen Gesellschafterin zu zahlende ergebnisabhängige Vergütung beträgt 2,00 % p.a. (oder ein geringerer Prozentsatz gemäß Anlage 4.4.1) bezogen auf den ausgezahlten und nicht zurückgezahlten Nennbetrag der Einlage (nachstehend "**Ergebnisabhängige Vergütung**").

4.4.2 Der Anspruch auf die Ergebnisabhängige Vergütung entsteht nur, wenn das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) der Geschäftsinhaberin für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht negativ ist. Ist der Anspruch entstanden, kann die Zahlung der Ergebnisabhängigen Vergütung nur gefordert werden, sofern ausreichend freies Eigenkapital nach § 4.3.3 vorhanden ist. Kann aufgrund dieser Begrenzung die Zahlung der Ergebnisabhängigen Vergütung ganz oder teilweise nicht gefordert werden, gilt die Nachzahlungsregelung des § 4.3.4 entsprechend.

4.4.3 Ergebnisneutral zu stellen, d.h. dem Jahresüberschuss hinzuzurechnen sind:

- außergewöhnliche Aufwendungen im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB, sofern diese als betriebsfremd, periodenfremd oder aus anderen Gründen als außerordentlich anzusehen sind (zur Klarstellung: soweit im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers betreffend die Ertragslage der Gesellschaft „neutrale Aufwendungen“ dargestellt sind oder nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen wären, gelten diese als Hinzurechnungsbeträge im vorgenannten Sinne)
- die in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten "Steuern von Einkommen und vom Ertrag" ausgewiesene Körperschaftsteuer; Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag ;
- Zinsen und Entgelte für Forderungen der Gesellschafter bzw. der unter Ziffer 8.1.8 genannten privaten und juristischen Personen;
- die Tantiemen für die Geschäftsführung.

4.4.4 Ergebnisneutral zu stellen, d.h. vom Jahresüberschuss abzusetzen sind:

- außergewöhnliche Erträge im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB, sofern diese als betriebsfremd, periodenfremd oder aus anderen Gründen als außerordentlich anzusehen sind (zur Klarstellung: soweit im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers betreffend die Ertragslage der Gesellschaft „neutrale Erträge“ dargestellt sind oder nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen wären, gelten diese als Abzugsbeträge im vorgenannten Sinne).

4.4.5 Die Ergebnisabhängige Vergütung für das abgelaufene Geschäftsjahr (zur Klarstellung: einschließlich der Ergebnisabhängigen Vergütung für das letzte Geschäftsjahr der Laufzeit der stillen Gesellschaft) ist am zehnten Bankarbeitstag

nach Übermittlung des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr der Geschäftsinhaberin zur Zahlung an die stille Gesellschafterin fällig. Liegt der festgestellte Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin nicht bis zum 30.06. des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres vor, wird ein ergebnisabhängiges Beteiligungsentgelt i.H.v. 2,0 v.H. berechnet und im Lastschriftverfahren vorschussweise am 15.07. des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres vom Konto der Geschäftsinhaberin IBAN DE13300501100039012216 bei der Stadtparkasse Düsseldorf eingezogen. Zeigt sich nach Feststellung des Jahresabschlusses, dass ein gemäß Ziffer 4.4.1 geringeres ergebnisabhängiges Beteiligungsentgelt zu entrichten ist, so wird der vorschussweise überzahlte Betrag von der stillen Gesellschafterin zurückerstattet.

- 4.5 Die Geschäftsinhaberin und die stille Gesellschafterin gehen davon aus, dass die stille Gesellschafterin keine Leistungen erbringt, die der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, ist die stille Gesellschafterin berechtigt, die Umsatzsteuer der Geschäftsinhaberin in Rechnung zu stellen. Die entsprechende Zahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Der Anspruch der stillen Gesellschafterin nach diesem Absatz verjährt nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Bestandskraft der jeweiligen Umsatzsteuerfestsetzung.

## § 5 Laufzeit der stillen Gesellschaft; Kündigung

- 5.1 Die stille Gesellschaft beginnt mit Zahlung der Einlage und endet - vorbehaltlich der Regelungen in § 5.2 sowie vorbehaltlich der in § 6.1 geregelten Rückzahlungsvereinbarung - am 30.12.2030 (nachfolgend „**Ablaufstichtag**“).
- 5.2 Die stille Gesellschaft kann von der stillen Gesellschafterin jederzeit schriftlich außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden (nachstehend „**außerordentliche Kündigung**“). Im Falle der außerordentlichen Kündigung entsteht der Rückzahlungsanspruch unmittelbar mit Zugang der Kündigungserklärung (nachstehend „**vorzeitiger Ablaufstichtag**“).

Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch die stille Gesellschafterin gelten insbesondere:

- 5.2.1 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Geschäftsinhaberin oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sofern dieser Antrag nicht innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen zurückgenommen wird;
- 5.2.2 es werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Geschäftsinhaberin eingeleitet und diese Maßnahmen werden nicht bis spätestens zum Ablauf von zwei Monaten wieder aufgehoben;
- 5.2.3 die nicht vollständige Begleichung von Ansprüchen durch die Geschäftsinhaberin gemäß diesem Vertrag für eine Dauer von einem Monat ab Entstehung und

Fälligkeit des Anspruches, sofern eine von der stillen Gesellschafterin nach Ablauf des Monats gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Bankarbeitstagen ergebnislos verstrichen ist;

#### 5.2.4 Verletzung

- (a) einer Garantie im Sinne von § 7 in wesentlichen Punkten;
- (b) einer Verhaltenspflicht nach § 8;
- (c) einer Informations- und Mitwirkungspflicht nach § 9;
- (d) einer sonstigen wesentlichen Verpflichtung aus diesem Vertrag,

wenn die Verletzung – sofern möglich – nicht innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen ab Kenntnis der Geschäftsinhaberin von der Verletzung oder nicht innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen ab Zugang einer Aufforderung durch die stille Gesellschafterin geheilt wird;

5.2.5 Veräußerung oder Übertragung von mind. 25% der Aktien bzw. Gesellschaftsanteile an der Geschäftsinhaberin (auch im Rahmen von Umwandlungsmaßnahmen). Die Geschäftsinhaberin ist verpflichtet, die stille Gesellschafterin unverzüglich zu informieren, wenn sie von einer solchen Veräußerung oder Übertragung Kenntnis erhält;

5.2.6 Aufnahme von Gesprächen oder Verhandlungen der Geschäftsinhaberin über ihre Sanierung oder Restrukturierung ohne Beteiligung der stillen Gesellschafterin;

5.2.7 Durchführung der folgenden Maßnahmen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der stillen Gesellschafterin:

- (a) Auflösung der Gesellschaft,
- (b) Kapitalherabsetzungen,
- (c) Kapitalerhöhungen oder sonstige Kapitalmaßnahmen, sofern dadurch die heutigen Gesellschafter die Mehrheit (mittelbar oder unmittelbar mind. 50% der Aktien an der Geschäftsinhaberin zzgl. einer Aktie) der Kapitalanteile und/oder Stimmrechte verlieren würden,
- (d) Beschlussfassung über Gewinnausschüttungen an Gesellschafter, wenn durch diese Gewinnausschüttungen die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (Definition siehe Anlage 5.2.7) 25,0% unterschreiten würde, oder das wirtschaftliche, erstrangige Eigenkapital (Definition gemäß Anlage 5.2.7) € 40.000.000,00 (in Worten: Euro vierzig Millionen) unterschreiten würde,
- (e) Vorzeitige Rückzahlung von Darlehen an Gesellschafter,

- (f) Beschlussfassung über den Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG, von Verträgen über stille Gesellschaften, von Genussrechtskapitalverträgen, von Verträgen über Nachrangdarlehen, von Treuhandverträgen sowie ähnlichen Verträgen.

- 5.3 Für die Zustimmung der stillen Gesellschafterin zu vorstehend genannten Maßnahmen gilt § 8.3 sinngemäß.
- 5.4 Am Ablaufstichtag bzw. am vorzeitigen Ablaufstichtag endet die Laufzeit der stillen Gesellschaft („**Laufzeitende**“).

## § 6 Rückzahlung der Einlage

- 6.1 Zum Zweck der Beendigung der stillen Gesellschaft gemäß § 5.1 ist die Geschäftsinhaberin verpflichtet, die Einlage gemäß Ziffer 1.4 zum Nominalwert wie folgt an die stille Gesellschafterin zurückzuzahlen:

€ 5.000.000,00 am 30.12.2027  
 € 5.000.000,00 am 29.12.2028  
 € 5.000.000,00 am 28.12.2029  
 € 5.000.000,00 am 30.12.2030.

- 6.2 Guthaben auf den Beteiligungskonten und ggf. den Beteiligungsertragskonten noch nicht gutgeschriebene Vergütungen sind mit Beendigung der stillen Gesellschaft drei Bankarbeitstage nach Ablaufstichtag bzw. vorzeitigem Ablaufstichtag (bei außerordentlicher Kündigung) zur Zahlung an die stille Gesellschafterin fällig, soweit sich nicht aus nachfolgendem § 6.3 abweichendes ergibt.
- 6.3 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist für die Ermittlung der Ergebnisabhängigen Vergütung des letzten Geschäftsjahres der geprüfte Jahresabschluss für das dem vorzeitigen Ablaufstichtag vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr maßgebend. Die Ergebnisabhängige Vergütung für das letzte Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft ist wie folgt zur Zahlung an die stille Gesellschafterin fällig:
- 6.3.1 im Falle der außerordentlichen Kündigung – wenn diese zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt wurde – der dritte Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, jedoch spätestens der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf von fünf Monaten seit Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres;
- 6.3.2 im Falle der außerordentlichen Kündigung – wenn diese zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr bereits festgestellt wurde – drei Bankarbeitstage nach dem vorzeitigen Ablaufstichtag.

- 6.4 Bei einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 5.2.2 bis § 5.2.7 vor dem Ablaufstichtag ist die stille Gesellschafterin berechtigt, zusätzlich zum Rückzahlungsbetrag eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verlangen; diese bemisst sich auf Basis der Differenz zwischen Refinanzierungszinssatz am Tag der Auszahlung (gemäß der Zinsstrukturkurve für Pfandbriefe der Deutschen Bundesbank für 5 Jahre) und dem Wiederanlagezinssatz unter Berücksichtigung der Restlaufzeit zum Kündigungszeitpunkt. Der Wiederanlagezinssatz wird festgelegt auf Basis der für die Restlaufzeit relevanten Zinsstrukturkurve für Pfandbriefe der Deutsche Bundesbank (ggf. durch Interpolation). Die Vorfälligkeitsentschädigung ist zusammen mit dem Rückzahlungsbetrag an die stille Gesellschafterin zu zahlen. Die Zinsstrukturkurve wird täglich auf der Homepage der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

## **§ 7 Garantien der Geschäftsinhaberin**

Die Geschäftsinhaberin garantiert gegenüber der stillen Gesellschafterin im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens i.S.d. § 311 Abs. 1 BGB, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages und der Auszahlung der Einlage gem. § 1.4 die folgenden Aussagen zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind:

- 7.1 Die Geschäftsinhaberin ist eine nach deutschem Recht wirksam gegründete, bestehende und im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 22562 eingetragene Aktiengesellschaft. Das gezeichnete Kapital der Geschäftsinhaberin ist voll einbezahlt und ist nicht zurückgezahlt worden.
- 7.2 Die Geschäftsinhaberin verstößt mit der Einräumung der stillen Beteiligung und der Erfüllung der daraus entstehenden Verpflichtungen nicht gegen andere vertragliche Verpflichtungen. Die Geschäftsinhaberin hat sämtliche Genehmigungen und Zustimmungen eingeholt, die von Gesetzes wegen, nach dem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund von anderen Verträgen für die Einräumung der stillen Beteiligung erforderlich sind.
- 7.3 Hinsichtlich der Geschäftsinhaberin wurde weder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, noch steht nach bestem Wissen der Geschäftsinhaberin die Beantragung eines solchen Verfahrens bevor.
- 7.4 Die Jahresabschlüsse der Geschäftsinhaberin für die letzten drei Geschäftsjahre vor dem Geschäftsjahr der Einräumung der stillen Beteiligung sind in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Recht und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erstellt worden und vermitteln jeweils zum Zeitpunkt ihrer Erstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Geschäftsinhaberin. Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen des Eigenkapitals, der Verbindlichkeiten und der Rückstellungen der Geschäftsinhaberin, und keine wesentliche nachteilige Änderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, oder der Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Geschäftsinhaberin gegeben und es ist keine Entwicklung eingetreten, die eine derartige Änderung erwarten lässt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine Fortführung der Geschäftsinhaberin gefährdet ist.

- 7.5 Der Geschäftsbetrieb der Geschäftsinhaberin wurde und wird in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren in- oder ausländischen rechtlichen Bestimmungen geführt.
- 7.6 Die Geschäftsinhaberin hat ihre Steuererklärungen für die letzten drei Geschäftsjahre in Übereinstimmung mit den jeweiligen Steuergesetzen erstellt und abgegeben (soweit diese bereits abzugeben waren) und alle fälligen Steuern und Abgaben gleich welcher Art gezahlt.
- 7.7 Es ist kein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren gegen die Geschäftsinhaberin anhängig oder angedroht, dessen negativer Ausgang eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Geschäftsinhaberin oder des verbundenen Unternehmens haben könnte.
- 7.8 Soweit nicht im Folgenden ausdrücklich abweichend geregelt, bestehen gegenüber den nachstehend genannten natürlichen und juristischen Personen keine Verbindlichkeiten der Geschäftsinhaberin oder verbundener Unternehmen:
- 7.8.1 gegenüber derzeitigen oder ehemaligen Gesellschaftern oder Geschäftsführern der Geschäftsinhaberin – mit Ausnahme der für den jeweils aktuellen Monat fälligen Vorstandsvergütung sowie erwirkter und noch nicht gezahlter Tantiemeansprüche - Angehörigen i.S.v. § 15 AO sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft derzeitiger Gesellschafter oder Geschäftsführer – mit Ausnahme zugesagter und bestehender Pensionsansprüche. Werden Gesellschaftsanteile der Geschäftsinhaberin treuhänderisch gehalten, so gilt dies auch für Verbindlichkeiten gegenüber dem Treugeber;
- 7.8.2 gegenüber Unternehmen, die mit einer der unter § 7.8.1 genannten Personen, entsprechend §§ 15 ff AktG verbunden sind;
- 7.8.3 gegenüber anderen am Unternehmen (Handelsgewerbe) der Geschäftsinhaberin beteiligten stillen Gesellschaftern, Genussrechtskapitalgebern, Beteiligungsgesellschaften oder Nachrangdarlehensgebern (einschließlich Nachrangdarlehen ehemaliger oder derzeitiger Gesellschafter der Geschäftsinhaberin sowie Nachrangdarlehen durch deren Angehörige i.S.v. § 15 AO) mit Ausnahme der folgenden bestehenden Nachrangdarlehen:
- über € 2 Mio. (vertraglicher Rückzahlungstermin 31.01.2025)
  - über € 1 Mio. (vertraglicher Rückzahlungstermin 31.07.2025)
  - über € 1 Mio. (vertraglicher Rückzahlungstermin 31.12.2024)
  - über € 1 Mio. (vertraglicher Rückzahlungstermin 31.10.2026)
  - über € 0,7 Mio. (vertraglicher Rückzahlungstermin 30.11.2026)
  - über € 0,5 Mio. (vertraglicher Rückzahlungstermin 30.09.2026).

- 7.9 Soweit die Geschäftsinhaberin Verbindlichkeiten gegenüber den vorstehend genannten Gläubigern begründet hat bzw. zukünftig begründen wird, ist sie verpflichtet, mit diesen die Nachrangigkeit solcher Verbindlichkeiten gegenüber Ansprüchen der stillen Gesellschafterin aus diesem Vertrag zu vereinbaren und die stille Gesellschafterin schriftlich über die Nachrangigkeit unter Beifügung einer Kopie der Nachrangerklärung in Kenntnis zu setzen.
- 7.10 Es liegt kein Verstoß gegen bestehende Kreditverträge der Geschäftsinhaberin vor.
- 7.11 Nach bestem Wissen der Geschäftsinhaberin existieren keine Umstände, die einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder die Fortführungsfähigkeit der Geschäftsinhaberin haben können.
- 7.12 „**Bestes Wissen**“ im Sinne dieses Vertrags umfasst alle Umstände, die der Vorstand der Geschäftsinhaberin kennen oder kennen mussten (insbesondere auch aufgrund sorgfältiger Auswahl, Anleitung und Befragung der Prokuristen und leitenden Angestellten).
- 7.13 Werden die Verpflichtungen aus den Garantien des § 7 nicht, nicht vollständig oder in sonstiger Weise nicht vertragsgemäß erfüllt, kann die stille Gesellschafterin schriftlich der Geschäftsinhaberin eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens vier Wochen betragen muss, und zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes auffordern, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes unmöglich ist oder verweigert wird. Wird bis zum Ablauf einer solchen Nachfrist der vertragsgemäße Zustand nicht hergestellt oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes unmöglich oder wird verweigert, besteht das Recht der außerordentlichen Kündigung nach § 5.2.4

## § 8 Verpflichtungen der Geschäftsinhaberin

- 8.1 Bis zur vollständigen Leistung aller der stillen Gesellschafterin aus diesem Vertrag zustehenden Zahlungen bedürfen die folgenden Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der stillen Gesellschafterin:
- 8.1.1 Änderungen des bisherigen Service- und Leistungsprogramms, soweit hierdurch eine Veränderung der Unternehmensstruktur zu erwarten ist;
- 8.1.2 Beendigung des Geschäftsbetriebs oder dessen wesentliche Erweiterung oder Beschränkung; eine wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs ist dann gegeben, sofern die Ersatzinvestitionen eines Geschäftsjahres die geplanten handelsrechtlichen Abschreibungen (gemäß der Planung nach § 9.2.2 dieses Vertrages) im gleichen Zeitraum um mehr als € 2.500.000,00 überschreiten. Die Errichtung neuer Anlagen an neuen Standorten unterliegt nur dann der Zustimmungspflicht der stillen Gesellschafterin, sofern das gesamte Investitionsbudget der betreffenden neuen Anlage € 10.000.000,00 im Einzelfall überschreitet. Im Falle einer solchen Maßnahme besteht die Zustimmungspflicht unabhängig von der Finanzierungsform der Maßnahme (z.B. Kredit- oder Leasingfinanzierung). Eine separate Zustimmung gem. §§ 8.1.5 sowie 8.1.6 entfällt in diesem Fall.

- 8.1.3 Veräußerung, Verpachtung oder Belastung des Unternehmens der Geschäftsinhaberin oder eines Teiles davon (Share- oder Asset Deal);
  - 8.1.4 teilweiser oder vollständiger Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen (Share- oder Asset Deal) sowie deren teilweise oder vollständige Veräußerung (Share- oder Asset Deal), Gründung von Tochterunternehmen sowie selbständigen Zweigniederlassungen und Errichtung von Auslandsvertretungen;
  - 8.1.5 Abschluss, Änderung oder vorzeitige Beendigung von solchen Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen, die Aufwendungen von mehr als € 1.000.000,00 jährlich im Einzelfall ergeben;
  - 8.1.6 Aufnahme, Gewährung, Erweiterung oder Verlängerung von Krediten bzw. Kreditlinien von mehr als € 10.000.000,00 im Einzelfall; hierunter fallen nicht Vorauszahlungen an Lieferanten und Stundungen des Entgelts für Lieferungen oder Leistungen gegenüber Kunden, die sich im Rahmen des Branchenüblichen halten;
  - 8.1.7 Übernahme von nicht branchenüblichen Bürgschaften, Mithaftungen und sonstiger nicht branchenüblicher Sicherheitengewährung (z.B. Garantien, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) ab € 300.000,00 im Einzelfall. Als nicht branchenüblich gilt insbesondere die Sicherheitengewährung für Verbindlichkeiten Dritter, die in keinem sachlichen Zusammenhang zum originärem Geschäft der Geschäftsinhaberin i.S.d. Vorbemerkung, Absatz 1 dieses Vertrages steht;
  - 8.1.8 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit den maßgeblichen Gesellschaftern oder den Vorständen der Gesellschaft (außer Vorstandsansetzungsverträgen) sowie deren Angehörigen i.S.v. §15 Abgabenordnung (AO 1977) und Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Werden Gesellschaftsanteile der Gesellschaft treuhänderisch gehalten, gilt diese Bestimmung auch für den Treugeber. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht sind Verträge, die zu Aufwendungen von nicht mehr als € 300.000,00 jährlich im Einzelfall führen;
  - 8.1.9 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Unternehmen, an denen eine der in § 8.1.8 genannten Personen mittelbar oder unmittelbar interessiert, insbesondere beteiligt ist. Bestehende Vertragsverhältnisse zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages sind davon ausgenommen.
- 8.2 Maßnahmen der Geschäftsinhaberin gem. Ziffern 8.1.2, 8.1.5 sowie 8.1.6 sind nur dann durch die stille Gesellschafterin zustimmungspflichtig, sofern der Verschuldungsgrad der Geschäftsinhaberin (gem. Definition in Anlage 8.2) im jeweils letzten verabschiedeten Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin und/oder in einer pro-forma Berechnung für den nächstfolgenden Bilanzstichtag 4,50 übersteigt. Die pro-forma-Berechnung für den nächstfolgenden Bilanzstichtag erfolgt auf Basis der gem. Ziffer 9.2.2 vorzulegenden Plan-Bilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der aus der Maßnahme resultierenden Verbindlichkeiten und ist der

stillen Gesellschafterin in jedem Fall vorab (d.h. vor Abschluss von Kauf-, Leasing-, Pacht-, Miet- oder Kreditverträgen in Bezug auf die geplante Maßnahme) durch die Geschäftsinhaberin vorzulegen.

- 8.3 Beabsichtigt die Geschäftsinhaberin Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen gemäß § 8.1 vorzunehmen, so hat sie dies der stillen Gesellschafterin schriftlich mitzuteilen und sie zur Erteilung ihrer Zustimmung aufzufordern. Erklärt die stille Gesellschafterin nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber der Geschäftsinhaberin ihre Ablehnung, so gilt ihre Zustimmung als erteilt. Die Informationspflicht gem. Satz 1 gilt auch für solche Maßnahmen gem. Ziffern 8.1.2, 8.1.5 sowie 8.1.6, die nach Ziffer 8.2 nicht durch die stille Gesellschafterin zustimmungspflichtig sind.
- 8.4 Im Falle der Ablehnung eines zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfts ist die stille Gesellschafterin verpflichtet, ihre Ablehnungsgründe der Geschäftsinhaberin mitzuteilen und – soweit möglich – Bedingungen zu nennen, unter denen die Zustimmung möglich wäre.
- 8.5 Die Regelung gemäß § 8.3 ist den für die Geschäftsinhaberin neben dem Vorstand vertretungsberechtigten Personen (Prokuristen etc.) durch die Geschäftsinhaberin in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Geschäftsinhaberin hat diese Personen zur Beachtung und Einhaltung der Regelung gemäß § 8.3 anzuhalten.
- 8.6 Die Geschäftsinhaberin sichert zu, dass bei Vertragsunterzeichnung das wirtschaftliche, erstrangige Eigenkapital (Definition gemäß Anlage 5.2.7) mindestens € 100.000.000,00 (in Worten: Euro einhundert Millionen) beträgt.
- 8.7 Die Geschäftsinhaberin verpflichtet sich ferner, bei zukünftigen Ausschüttungen das berechnete Rückzahlungsinteresse der stillen Gesellschafterin zu berücksichtigen und hierzu auch das wirtschaftliche, erstrangige Eigenkapital innerhalb der Vertragslaufzeit notwendigenfalls sukzessive zu erhöhen, um bei Rückzahlung der Einlage auch weiterhin eine wirtschaftliche Eigenkapitalquote von mind. 25,0% (Definition gemäß Anlage 5.2.7) zu erhalten.
- 8.8 Sollte ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Geschäftsinhaberin gestellt werden, verpflichtet sich die Geschäftsinhaberin durch folgende Maßnahmen daraufhin zu wirken, dass die Rechte der stillen Gesellschafterin gewahrt werden:

Im Falle der Aufstellung eines Insolvenzplanes durch die Geschäftsinhaberin ist die Geschäftsinhaberin verpflichtet, der stillen Gesellschafterin sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie im Zuge des oder im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren erhält oder ggf. selbst erstellt oder erstellen lässt, insbesondere Abschriften eines evtl. erstellten Insolvenzplanes samt Anlagen. Ferner wird die Geschäftsinhaberin die stille Gesellschafterin in die Erstellung und Durchführung des Insolvenzplanes einbeziehen.

Im Falle der Aufstellung eines Insolvenzplanes, der durch den (auch: vorläufigen) Insolvenzverwalter vorgelegt wird, ist die Geschäftsinhaberin verpflichtet, darauf

hinzuwirken, dass der Ersteller des Insolvenzplanes die stille Gesellschafterin hierzu in dem im vorhergehenden Unterabsatz genannten Umfang informiert und in die Erstellung und Durchführung des Insolvenzplanes einbezieht. Insbesondere ermächtigt die Geschäftsinhaberin hiermit die stille Gesellschafterin, sämtliche Informationen direkt beim (vorläufigen) Insolvenzverwalter einzuholen. Die Geschäftsinhaberin ist verpflichtet, sämtliche ihr vorliegenden Informationen über das Insolvenzplanverfahren an die stille Gesellschafterin weiterzuleiten.

Die Geschäftsinhaberin wird bei Erstellung eines Insolvenzplans – soweit rechtlich zulässig – Regelungen treffen, dass die Forderungen der stillen Gesellschafterin nicht gemäß § 225 Abs. 1 InsO als erlassen gelten, sondern mit einer angemessenen Quote im Insolvenzplan berücksichtigt werden. Im Falle der Aufstellung eines Insolvenzplanes, der durch den Insolvenzverwalter vorgelegt wird, wird die Geschäftsinhaberin darauf hinwirken, dass der Ersteller des Insolvenzplanes entsprechende Regelungen im Insolvenzplan vorsieht.

## **§ 9 Informationspflichten**

- 9.1 Die stille Gesellschafterin hat bis zur vollständigen Leistung aller ihr aus diesem Vertrag zustehenden Zahlungen ein umfassendes Informationsrecht. Sie kann insbesondere die Bücher und Schriften der Geschäftsinhaberin einsehen und prüfen. Der Abschlussprüfer der Geschäftsinhaberin ist gegenüber der stillen Gesellschafterin von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden; auf Verlangen der stillen Gesellschafterin ist diese Freistellung von der Geschäftsinhaberin dem Abschlussprüfer gesondert zu erklären und der Abschlussprüfer anzuweisen, dem Informationsverlangen der stillen Gesellschafterin nachzukommen.
- 9.2 Bis zur vollständigen Leistung aller der stillen Gesellschafterin aus diesem Vertrag zustehenden Zahlungen verpflichtet sich die Geschäftsinhaberin, über den in § 233 HGB bestimmten Umfang hinaus, die stille Gesellschafterin über alle für ihr Unternehmen, für die Finanz-, Liquiditäts-, Vermögens- und Ertragslage wesentlichen Umstände zu informieren und insbesondere unaufgefordert die folgenden Unterlagen spätestens zu dem im folgenden genannten Zeitpunkt zur Verfügung stellen:
- 9.2.1 Spätestens sechs Wochen nach Ende des 1. bis 3. Geschäftsjahresquartal, bzw. 12 Wochen nach Ende des 4. Geschäftsquartals:
- Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Cash-Flow-Rechnung,
  - Liquiditätsplanung für das laufende Geschäftsjahr auf Jahresbasis sowie auf separates Anfordern der stillen Gesellschafterin detaillierte Liquiditätsplanung auf Wochenbasis für die jeweils kommenden sechs Wochen,
  - Darstellung der Geschäftsentwicklung auf Standortebene,
  - Darstellung der Geschäftsentwicklung gem. Betriebsabrechnungsbogen,

- schriftliche Kommentierung zur wirtschaftlichen Entwicklung (Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage) sowie zu den geplanten Maßnahmen, soweit diese von der Jahresplanung abweichen,
- einen aktuellen Bankenspiegel der Geschäftsinhaberin und ihrer verbundenen Unternehmen (bestehend aus der Angabe der Kreditinstitute, mit denen Betriebsmittelkreditverträge bestehen, der insgesamt verfügbaren Kreditlinien sowie deren Ausnutzungen zum jeweiligen Quartalsstichtag).

Sofern der Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres vorliegt, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage der vorgenannten Unterlagen für das 4. Geschäftsjahresquartal.

#### 9.2.2 Spätestens acht Wochen nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres:

Plan-Bilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Personal-, Investitions- und Finanzierungsplan für das kommende (bzw. bei Planvorlage nach dem 01.01. des zu planenden Jahres: für das bereits laufende) Geschäftsjahr sowie Grobplanung der Aufwendungen und Erträge der darauf folgenden zwei Geschäftsjahre;

#### 9.2.3 Unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres:

der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns/ Jahresüberschusses.

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse hat - unter Beachtung der allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 242 ff. HGB - nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften in ihrer jeweiligen Fassung zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn die Geschäftsinhaberin die Merkmale für große Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB nicht erreicht. Enthält der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss Einschränkungen oder wird der Bestätigungsvermerk versagt oder bestehen ansonsten begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, so ist die stille Gesellschafterin berechtigt, den Jahresabschluss auf Kosten der Geschäftsinhaberin durch einen von ihr benannten Wirtschaftsprüfer oder eine von ihr benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Die Geschäftsinhaberin wird zukünftige Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätzen unter Wahrung der formellen und materiellen Bilanzkontinuität (inkl. Bilanzierungs- und

Bewertungswahlrechte) aufstellen, so dass diese unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu dem jeweiligen Bilanzstichtag vermitteln.

Die stille Gesellschafterin kann für den Fall, dass die Geschäftsinhaberin zukünftig nicht mehr Jahresabschlüsse nach dem HGB aufstellt, anstelle dessen die Vorlage entsprechender Pro-Forma-Jahresabschlüsse verlangen, die dann für die Regelungen dieses Vertrages zu Grunde zu legen sind, es sei denn die Geschäftsinhaberin weist nach, dass der stillen Gesellschafterin aus der Änderung der Rechnungslegungsvorschriften keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen.

9.3 Darüber hinaus wird die Geschäftsinhaberin bis zur vollständigen Leistung aller der stillen Gesellschafterin aus diesem Vertrag zustehenden Zahlungen die stille Gesellschafterin unaufgefordert und unverzüglich über den Eintritt der folgenden Ereignisse informieren:

9.3.1 Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung unter Angabe von Datum und Ort der Versammlung sowie Vorlage der Tagesordnung und etwaiger Beschlussempfehlungen des Vorstands und/oder des Aufsichtsrates;

9.3.2 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Geschäftsinhaberin oder Einleitung eines entsprechenden Verfahrens;

9.3.3 Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Geschäftsinhaberin, bzw. drohender Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung;

9.3.4 Beschlussfassung über die Liquidation der Geschäftsinhaberin bzw. Antrag auf eine derartige Beschlussfassung;

9.3.5 Pfändung eines oder Anordnung eines Arrestes über einen oder mehrere Vermögensgegenstände der Geschäftsinhaberin im Wert von insgesamt mehr als € 100.000,00;

9.3.6 Drohen eines Verfahrens vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde gegen die Geschäftsinhaberin oder Einleitung eines solchen Verfahrens, soweit der Streitwert dieses Verfahrens einen Betrag von € 100.000,00 überschreitet;

9.3.7 Vornahme einer der in § 5.2.7 genannten Maßnahmen.

## **§ 10 Zahlungen durch die Geschäftsinhaberin, Bekanntmachungen**

10.1 Die Geschäftsinhaberin hat alle aufgrund dieses Vertrages von ihr zahlbaren Beträge vollständig, fristgerecht und auf ihre eigenen Kosten an die stille Gesellschafterin zu erbringen, sofern diese nicht im Lastschriftverfahren von der stillen Gesellschafterin eingezogen werden.

- 10.2 Alle zahlbaren Beträge sind ohne irgendwelche Abzüge und Einbehalte auszuführen. Ausgenommen ist lediglich die für Rechnung der stillen Gesellschafterin gesetzlich anfallende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (nachstehend zusammen „**Kapitalertragsteuer**“ genannt). Einbehaltene Kapitalertragsteuer hat die Geschäftsinhaberin der stillen Gesellschafterin nach Maßgabe des § 45a Abs. 2 EStG zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der stillen Gesellschafterin unverzüglich nach dem Einbehalt zur Verfügung zu stellen. Sollten durch zukünftige Gesetzesänderungen weitere Einbehalte oder Abzüge angeordnet werden, so ist die Geschäftsinhaberin verpflichtet, der stillen Gesellschafterin den Betrag auszuführen, den sie erhalten hätte, wenn diese weiteren Einbehalte oder Abzüge nicht vorzunehmen wären, es sei denn, die Abzüge und Einbehalte werden für Rechnung der stillen Gesellschafterin vorgenommen. Die Beschränkungen der § 4.3.3 dieses Vertrages gelten entsprechend.

## § 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Alle Erklärungen, Mitteilungen und Benachrichtigungen nach oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, bedürfen der Schriftform und sind persönlich, per Post, per E-Mail oder per Telefax an folgende Anschriften zu richten:

- (i) an die Geschäftsinhaberin

Mr. Wash Autoservice AG  
z.Hd.: Herrn Richard Enning  
Vorstand  
E-Mail: renning@mrwash.de  
Tel.: + 49 201 220 880 23  
Fax: + 49 201 220 880 40

- (ii) an die stille Gesellschafterin

VR Equitypartner Beteiligungskapital GmbH & Co. KG UBG  
Sentmaringer Weg 21  
48151 Münster  
z.Hd.: Herrn Christoph Simmes  
E-Mail: christoph.simmes@vrep.de  
Tel.: + 49 251 778 779 14  
Fax: + 49 251 778 779 26

Die Parteien sind berechtigt, auch eine andere Adresse zu benennen.

- 11.2 Die stille Gesellschafterin handelt im Zuge des Abschlusses des stillen Gesellschaftsvertrages ausschließlich als Partei und nicht als Berater. Die stille Gesellschafterin übernimmt auch hinsichtlich der steuerlichen, bilanziellen und

gesellschaftsrechtlichen Wertung der stillen Gesellschaft keinerlei Gewähr.

- 11.3 Die Geschäftsinhaberin und die stille Gesellschafterin dürfen die Tatsache, dass eine Mezzanine-Finanzierung gewährt wurde, sowie die Art der Mezzanine-Finanzierung (stille Gesellschaft), den Zeitpunkt der Finanzierung, die Branche der Gesellschaft und die Höhe des Engagements zu Public-Relations-Zwecken branchenüblich bekannt machen. Die stille Gesellschafterin ist berechtigt, sämtliche auf Internetseiten der Geschäftsinhaberin veröffentlichten Informationen über die Geschäftsinhaberin oder Fachbeiträge zu veröffentlichen sowie Namen, Marken und Firmenlogos des Emittenten zu Marketing- und PR-Zwecken zu nutzen. Die stille Gesellschafterin berechtigt hiermit die Geschäftsinhaberin in gleicher Weise. Die Parteien werden sich gegenseitig auf Verlangen entsprechende Dateien zur Verfügung stellen. Die vorgenannten Berechtigungen können jederzeit widerrufen werden.
- 11.4 Soweit nicht vorstehend ausgeschlossen oder abgeändert, finden ergänzend die Regelungen der §§ 230 ff. HGB Anwendung.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame, fehlende oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gültige oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die der ungültigen bzw. fehlenden Bestimmung von ihrem Zweck und wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommt. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.
- 11.6 Rechtsverbindliche Erklärungen unter diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.
- 11.7 Sämtliche etwaigen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der Geschäftsinhaberin hinsichtlich der Zahlungsansprüche der stillen Gesellschafterin werden hiermit ausgeschlossen, soweit die seitens der Geschäftsinhaberin geltend gemachten Gegenansprüche nicht von der stillen Gesellschafterin anerkannt worden sind oder nicht über diese rechtskräftig entschieden worden ist.
- 11.8 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.9 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Münster/ Westfalen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Mr. Wash Autoservice AG

\_\_\_\_\_

Richard Enning

Dirk Bäcker

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

VR Equitypartner Beteiligungskapital GmbH & Co. KG

\_\_\_\_\_

Tim Feld

Christoph Simmes

**Anlage 4.2 SEPA- Lastschriftmandat****Stiller Beteiligungsvertrag der Mr. Wash Autoservice AG****Gläubiger-Identifikationsnummer DE73ZZZ00000010198****Mandatsreferenznummer UBG0005WAS05**

**SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige VR Equitypartner Beteiligungskapital GmbH & Co. KG UBG, Frankfurt am Main, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Vorname und Name des Kontoinhabers

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl und Ort

Stadtsparkasse Düsseldorf / BIC DUSSEDEDDXXX  
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE 13 | 3005 || 0110 || 0039 || 0122 | 16

---

Datum, Ort und Unterschrift

### Anlage 4.4.1. Ergebnisabhängige Vergütung

#### Übersicht der Konditionenanpassung gemäß Ziffer 4.4.1

	Ergebnisabhängiges Beteiligungs- entgelt in %
<p><b><u>I.</u></b></p> <p>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* &gt; € 8.000.000,00</p> <p><u>und</u></p> <p>wirtschaftliches, erstrangiges Eigenkapital &gt; € 30.000.000,00</p>	1,50 v.H. p.a.
<p><b><u>II.</u></b></p> <p>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* &gt; € 10.000.000,00</p> <p><u>und</u></p> <p>wirtschaftliches, erstrangiges Eigenkapital &gt; € 32.500.000,00</p>	1,00 v.H. p.a.
<p><b><u>III.</u></b></p> <p>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* &gt; € 12.000.000,00</p> <p><u>und</u></p> <p>wirtschaftliches, erstrangiges Eigenkapital &gt; € 35.000.000,00</p>	0,50 v.H. p.a.

\* gemäß testiertem Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin

Sofern im Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin das „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ nicht ausdrücklich als solches ausgewiesen wird, wird es im Sinne dieser Anlage wie folgt berechnet:

Jahresüberschuss gem. § 275 Abs. 2 HGB

- abzgl. außergewöhnliche Erträge, zzgl. außergewöhnliche Aufwendungen im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB, sofern diese als betriebsfremd, periodenfremd oder aus anderen Gründen als außerordentlich anzusehen sind (zur Klarstellung: soweit im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers betreffend die Ertragslage der Gesellschaft „neutrale Erträge“ oder „neutrale Aufwendungen“ dargestellt sind oder nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen wären, gelten diese als Abzugs-/Hinzurechnungsbeträge im vorgenannten Sinne)
- zzgl. aufgrund eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn
- zzgl. / abzgl. Aufwand / Ertrag aus sonstigen Steuern
- zzgl. / abzgl. Aufwand / Ertrag aus Steuern vom Einkommen und Ertrag

### **Anlage 5.2.7 Definition Finanzkennzahlen**

Grundlage für die Ermittlung der nachfolgenden Finanzkennzahlen ist der jeweilige testierte Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin.

Definition des „wirtschaftlichen, erstrangigen Eigenkapitals“ der Geschäftsinhaberin:

Gezeichnetes Kapital

- + Rücklagen
- + Bilanzgewinn / Jahresüberschuss
- + Gewinnvortrag
- ./. Bilanzverlust / Jahresfehlbetrag
- ./. Verlustvortrag
- ./. Ausstehende Einlagen
- ./. Forderungen gegenüber Gesellschaftern
- ./. Immaterielle Vermögensgegenstände
- ./. Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Definition der „wirtschaftlichen Eigenkapitalquote“ der Geschäftsinhaberin:

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote wird wie folgt berechnet:

Wirtschaftliches Eigenkapital / Korrigierte Bilanzsumme

Das wirtschaftliche Eigenkapital wird wie folgt berechnet:

„Wirtschaftliches, erstrangiges Eigenkapital“

- + Einlagen der stillen Gesellschafterin in der jeweils valutierenden Höhe

Die „korrigierte Bilanzsumme“ wird wie folgt berechnet:

Bilanzsumme

- ./. ausstehende Einlagen
- ./. Forderungen gegenüber Gesellschaftern
- ./. Immaterielle Vermögensgegenstände
- ./. Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

## Anlage 8.2 Definition Verschuldungsgrad

Grundlage für die Ermittlung des Verschuldungsgrades ist der jeweilige testierte Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin sowie die Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung gem. Ziffer 9.2.2.

Verschuldungsgrad = zinstragende Verbindlichkeiten / EBITDAR

Zinstragende Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten

- zzgl. Barwert ausstehender Leasingverbindlichkeiten (Immobilien und Mobilien)
- zzgl. nachrangige Verbindlichkeiten und Mezzanine-Kapital
- abzgl. flüssige Mittel / Bankguthaben

EBITDAR:

Jahresüberschuss gem. § 275 Abs. 2 HGB

- abzgl. außergewöhnliche Erträge, zzgl. außergewöhnliche Aufwendungen im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB, sofern diese als betriebsfremd, periodenfremd oder aus anderen Gründen als außerordentlich anzusehen sind (zur Klarstellung: soweit im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers betreffend die Ertragslage der Gesellschaft „neutrale Erträge“ oder „neutrale Aufwendungen“ dargestellt sind oder nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen wären, gelten diese als Abzugs-/Hinzurechnungsbeträge im vorgenannten Sinne)
- zzgl. aufgrund eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn
- zzgl. / abzgl. Aufwand / Ertrag aus sonstigen Steuern
- zzgl. / abzgl. Aufwand / Ertrag aus Steuern vom Einkommen und Ertrag
- zzgl. / abzgl. Zinsen und ähnliche Aufwendungen / Zinsen und ähnliche Erträge
- zzgl. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
- zzgl. Leasingaufwendungen (Immobilien und Mobilien)